



Aufnahmeantrag / Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Verein:

Backhausfreunde Loßburg e.V.

Mit der elektronischen Speicherung und Nutzung der in diesem Antrag enthaltenen Personendaten für Zwecke des Vereins bin ich einverstanden.

Firma: _____

Nachname: _____ **Vorname:** _____

Straße/Nr.: _____ **PLZ:** _____

Geb.-Datum: _____ **Wohnort:** _____

Vorwahl/Telefon: _____ **Mobil:** _____

E-Mail: _____ **Internet:** _____

Möchten Sie per E-Mail über Neuigkeiten im Verein informiert werden? Ja Nein

**Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages beträgt 12.- EUR/Jahr
und ist ansonsten frei wählbar!**

Nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand wird erklärt, dass entsprechend der bestehenden Satzung und geltender Vereinsordnung der Verein in seinen ideellen Zielsetzungen unterstützt wird.
(Vereinssatzung siehe unter www.backhausfreunde.de)

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Verein „Freunde und Förderer des historischen Backhauses Loßburg e.V.“, den von mir zu entrichtender Jahresbeitrag in Höhe von _____ Euro zu Lasten meines Kontos

Kontoinhaber _____

IBAN: _____ **BIC:** _____

Geldinstitut: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise: Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist freiwillig. Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Den betroffenen Geldinstituten werden durch die Überweisungsträger und Lastschriftzettel auch Daten über den jeweiligen Zahlungsgrund (hier Jahresbeitrag) offenbart. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis zum Widerruf. Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihre Kontoverbindung ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden. Anfallende Rückbuchungsgebühren gehen zu Ihren Lasten. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist; andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.